

Vertrag

über die Durchführung einer Evaluation des BMFTR-Projektes
„Hochschulforum Digitalisierung“ (Förderphasen 1-4)“

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für
Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), 53170 Bonn**

und

„XXX“

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) im Einzelnen beschriebenen Evaluation „Hochschulforum Digitalisierung“ (Förderphasen 1-4)].

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrags und der in § 1 der AGB im Einzelnen aufgeführten Vertragsbestandteile, insbesondere der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und die ihm mitgeteilten internen Regelungen des Auftraggebers zu beachten.

(3) Der Auftragnehmer beginnt mit dem Auftrag am XXX [wird vom Auftraggeber vor Auftragserteilung vervollständigt; Tag der Zuschlagserteilung] und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der in Abs. 8 festgelegten Frist ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in deutscher Sprache schriftlich zusammenzufassen. Die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(5) Die Evaluation hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm benannte Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter nach Abs. 6 höchstpersönlich zu erarbeiten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit frei, soweit sich aus den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung nichts anderes ergibt.

(6) Der Auftragnehmer benennt als Projektleiter:

Herrn/Frau

(mit Abgabe des verbindlichen Angebots vom Bieter anzugeben).

Der Auftragnehmer benennt als stellvertretenden Projektleiter:

Herrn/Frau

(mit Abgabe des verbindlichen Angebots vom Bieter anzugeben).

Ein Wechsel der benannten Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(7) Sofern die Evaluation Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der Auftragnehmer zusammen mit Evaluation eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu übergeben.

(8) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber sämtliche Ergebnisunterlagen (d. h. der Abschlussbericht und ggf. die Zwischenberichte) rechtzeitig bis spätestens zum 15.09.2028 vor. Die Ergebnisunterlagen sind elektronisch als pdf-Dateien sowie als bearbeitbare Datei (dxf, dwg, doc, xls etc.) vorzulegen.

(9) Erkennt der Auftragnehmer, dass der in Abs. 8 festgelegte Termin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Satz 1 entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und fristgemäßen Leistungserbringung. Auch die Haftung wegen Verzugs sowie die Regelungen des § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 bleiben von Satz 1 unberührt.

§ 3 Abnahme

(1) Die Evaluation bedarf einer förmlichen Abnahme in Form einer schriftlichen Billigung des Auftraggebers. Die Billigung oder die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Evaluation wird spätestens bis zum 30.09.2028 erfolgen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass die zu prüfenden Punkte vollständig, nachvollziehbar und detailliert aufbereitet sind und die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen in der Evaluation für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind.

(2) Verweigert der Auftraggeber die Billigung der Evaluation ganz oder teilweise, wird er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einräumen. Kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist nicht nach, gilt die Billigung als nicht erteilt.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Abweichend von § 10 der AGB erwirbt der Auftraggeber ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Alle Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber, insbesondere Schriftstücke, Aufzeichnungen und Berechnungen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

(3) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.

(4) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Evaluation insgesamt oder von

Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen aus diesem Vertrag das sich aus dem Angebot **(Anlage 5)** ergebende Netto- Pauschalhonorar zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mit der Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Dies gilt auch, wenn die ihm im Rahmen der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen die Vergütung übersteigen.

(3) Die sich aus dem Angebot **(Anlage 5)** ergebende Vergütung wird in vier Raten an den Auftragnehmer nach entsprechender Rechnungsstellung ausgezahlt. Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Textform prüfbar nach ordnungsgemäßer Erbringung der nachfolgenden Leistungsstände ab:

1. Rate in Höhe von 20 % des Gesamtfestpreises nach Abschluss von LB 1 „Vorbereitung und Ausarbeitung des Evaluationsdesigns“, umzusetzen bis spätestens 15.02.2027
2. Rate in Höhe von 20 % des Gesamtfestpreises nach Abschluss von LB 2 „Entwicklung von Indikatoren, Datenerhebung und -aufbereitung, Analyse des Projekt- und Förderumfeldes“, umzusetzen bis spätestens 15.07.2027
3. Rate in Höhe von 20 % des Gesamtfestpreises nach Abschluss von LB 3 „Untersuchung von Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie Leistungs- und Optimierungspotenzialen“, umzusetzen bis spätestens 29.02.2028
4. Rate in Höhe von 40 % des Gesamtfestpreises nach Abnahme des Abschlussberichts (ca. 22 Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit), umzusetzen bis spätestens 30.09.2028

Die hierauf zu leistenden Abschlagszahlungen sind bei ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung fällig. Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen

vertraglichen Pflichtverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Dem Auftragnehmer obliegt auf Verlangen des Auftraggebers der Nachweis über den erreichten Leistungsstand.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung tritt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung, frühestens jedoch am Tag nach Abnahme der Evaluation ein.

(4) Für die Rechnungstellung ist § 8 der AGB zu berücksichtigen.

§ 6 Tariftreueversprechen

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert oder Vertragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet sich der Auftragnehmer, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen).

(2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert.

(5) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,

- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(6) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen.

(8) Die Verpflichtung nach Absatz 7 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 5 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 6 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

(10) Die Höhe der Vertragsstrafe gemäß § 13 Absatz 1 der AGB ist einschlägig, wenn der Auftragnehmer gegen seine Pflicht nach § 3 Absatz 2 BTTG, in erheblichem Maße gegen seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 oder 3 BTTG oder gegen eine in § 9 BTTG genannte Pflicht verstoßen hat. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 BTTG einen Verstoß des Auftragnehmers festgestellt hat.

(11) § 14 Absatz 1, Satz 1 der AGB ist einschlägig, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 des BTTG festgestellt hat. Von der Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund aufgrund Gesetzes gemäß § 314 oder § 648a BGB zu kündigen.

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift wirksam, da er mit Zuschlagserteilung in Kraft tritt, vgl. §§ 145 ff. BGB.